

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 367. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Verlängerung der befristeten Beschlüsse des Bewertungsausschusses in seiner 262. Sitzung am 31. August 2011 und in seiner 266. Sitzung am 14. Dezember 2011 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2017

I. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

II. Regelungshintergründe

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 262. Sitzung am 31. August 2011 einen Beschluss zur Änderung und Neuaufnahme von Gebührenordnungspositionen sowie zur Anpassung des Anhangs 3 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) im Rahmen der Einführung zusätzlicher Leistungen, insbesondere zur Hörgeräteversorgung, in die Abschnitte 9.3 und 20.3 des EBM mit Wirkung zum 1. Januar 2012 gefasst. Des Weiteren hat der Bewertungsausschuss in seiner 266. Sitzung am 14. Dezember 2011 einen Beschluss zur analogen Aufnahme von Gebührenordnungspositionen für die Hörgeräteversorgung bei Säuglingen, Kleinkindern und Kindern in die Kapitel 9 und 20 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2012 gefasst. Beide Beschlüsse wurden zunächst auf zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 320. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) hat der Bewertungsausschuss die Geltung dieser Beschlüsse um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2015 verlängert.

Mit dem vorliegenden Beschluss verlängert der Bewertungsausschuss erneut die Gültigkeit der beiden zeitlich befristeten Beschlüsse um weitere zwei Jahre. Die erneute zeitliche Befristung erfolgt vor dem Hintergrund, dass der Bewertungsausschuss über den weiteren Umgang mit den vorgenannten EBM-Leistungen im Rahmen der Weiterentwicklung des EBM gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 288. Sitzung am 22. Oktober 2012, zuletzt geändert durch Beschluss in seiner

364. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) mit Wirkung zum 15. Oktober 2015, beraten und entscheiden wird.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2017 befristet.